

## SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 7

öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung im Hauptausschuss am:

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss-Nr.:

- Mit ..... Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit ..... Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit ..... Stimmenthaltungen  
 angenommen

---

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 29.03.2022

Bürgermeister: 1  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss-Nr.: /2022

- Mit ..... Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit ..... Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit ..... Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

Bezeichnung der Vorlage: Aufhebung des Beschlusses zu den Anträgen zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis nach § 53 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG

Gesetzliche Grundlage: § 67 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)  
§§ 53, 54 Sächsische Straßengesetz (SächsStrG)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hebt den Beschluss Nr. 39/2021 vom 14.12.2021 auf.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Anhörung der Ortschaftsräte entsprechend § 67 Abs. 6 SächsGemO durchzuführen.
3. Eine erneute Beschlussfassung der Anträge zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis erfolgt je Antragsteller, soweit es in der Vorberatung keine Einwände gibt.

Begründung: Es liegt ein Antrag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 39/2021 vom 14.12.2021 vor. Dieser wurde von drei Ortsvorstehern unterschrieben.

Mittlerweile liegen der Gemeindeverwaltung drei Beschlüsse der Ortschaftsräte Porschendorf/Elberdorf, Dürröhrsdorf-Dittersbach und Dobra zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Aufhebung des oben genannten Beschlusses vor.

Zur Begründung wird vorgebracht, dass eine ordnungsgemäße Anhörung nicht erfolgte.

---

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war ..... Gemeindevertreter/  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Verteiler:

(Siegel)

.....  
Timmermann  
Bürgermeister

---

Des Weiteren wird vorgebracht, dass nicht über jeden Einzelantrag gesprochen wurde, sondern ein Beschluss über alle Anträge gefasst wurde. Dies erfolgte ohne, dass die Antragsliste mit dem jeweiligen Entscheidungsvorschlag der Gemeindeverwaltung verlesen wurde und der entsprechenden Prüfung, ob die Gemeinderäte dem zustimmen.

#### Zum Sachverhalt:

- Am 11.11.2021 erfolgte eine formlose Anhörung per E-Mail, gesendet an alle Gemeinderäte und Ortsvorsteher durch den Haupt- und Bauamtsleiter. Diese E-Mail enthielt als Anlage eine zusammenfassende Auflistung von Widmungsanträgen (Es wurden nicht alle berücksichtigt.). Des Weiteren wurde eine Präsentation des SSG beigelegt.
- Aus den Akten lässt sich erkennen, dass die Ortschaftsräte Dobra (E-Mail vom 21.11.2021), Dürrröhrsdorf-Dittersbach (E-Mail 07.12.2021) und Porschendorf/Elbersdorf (E-Mail vom 14.11.2021) mit der Bitte um weiteren Gesprächsbedarf auf die Gemeindeverwaltung zugegangen sind.
- Am 07.12.2021 erfolgte eine nichtöffentliche Vorberatung im Hauptausschuss.
- Am 14.12.2021 erfolgte in öffentlicher Sitzung die Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- Aus der vorliegenden Aktenlage ist nicht erkennbar, dass aufgeworfene Fragen in ausreichendem Umfang beantwortet wurden. Aus diesem Grund kann der vorgebrachte Tatbestand nicht rechtssicher entkräftet bzw. belegt werden und es ist nicht nachweislich, dass die Interessen der einzelnen Ortschaftsräte bei der o. g. Beschlussfassung ausreichend berücksichtigt wurden. Zusätzlich ist nicht zu erkennen, dass alle relevanten Unterlagen den Ratsunterlagen beigelegt wurden.

#### Kurze Darstellung der Rechtslage:

- Gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO ist folgendes geregelt:

**(6) <sup>1</sup>Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. <sup>2</sup>Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.**

Die Rechtsfolgen können dem Kommentar zur SächsGemO entnommen werden:

*Unterbleibt die Anhörung oder wird die Äußerung des Ortschaftsrats bei der Beschlussfassung, nicht einmal zur Kenntnis genommen, so stellt dies einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar, der zur Folge hat, dass der Gemeinderatsbeschluss in dieser Angelegenheit rechtswidrig ist. Das Anhörungsrecht ist ein zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis.*

*(Quelle: Rehak, in Quecke/Schmidt, SächsGemO, Rdn. 17,18 zu § 67)*

Kommt es bei der Klärung des Sachverhaltes zu keiner Einigung, besteht die Gefahr, dass das gesamte Verfahren nichtig ist, und der Gemeinde entstehen unnötige Kosten für die Führung eines Rechtsstreites im verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg.

- Das Kommunalamt unterstützt diese Rechtsauffassung. Eine Rücksprache erfolgte seitens der Gemeindeverwaltung.

#### Lösungsansatz:

- Die im Beschlusstext vorgeschlagene Verfahrensweise wird durchgeführt.
- Die erneute Beschlussfassung muss jedoch rechtzeitig bis 30.06.2022 erfolgen, damit die Bekanntmachung und sechsmonatige Auslegung des Bestandverzeichnisses erfolgen kann.
- Bei einer getrennten Beschlussfassung nach Antragstellung wird das Risiko bei der Einlegung eines Widerspruchs reduziert.

#### Anlagen:

- Antrag Ortsvorsteher Dobra, Dürrröhrsdorf-Dittersbach und Porschendorf/Elbersdorf vom 24.01.2022
- Beschluss Ortschaftsrat Porschendorf/Elbersdorf vom 2.2.2022
- Beschluss Ortschaftsrat Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 17.02.2022
- Beschluss Ortschaftsrat Dobra vom 28.02.2022